



Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e. V.

Satzung

Neufassung vom 15.10.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend „Lanze“ genannt).
- (2) Lanze ist der Landesverband der Freien Darstellenden Künste, des freien Amateurtheaters sowie des Schultheaters und der freien Theaterpädagogik im Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Lanze ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10795 eingetragen.
- (4) Lanze kann selbst Mitglied in Vereinen sein, als
 1. Landesverband in den zugehörigen Dachverbänden auf Bundesebene
 2. Vertretung für seine Akteur*innengruppen in kollegialen oder verbandsübergreifenden Vereinen
sofern es den Satzungszwecken gem. § 2 dient.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Lanze fördert und stärkt die in ihm zusammengeschlossenen Akteur*innen durch strukturelle und fachliche Arbeit sowie durch Information. Dazu fokussiert Lanze insbesondere
 1. die Rahmenbedingungen,
 2. Fragen der Wahrnehmung und Anerkennung,
 3. die Begleitung der bereits tätigen Akteur*innen,
 4. die Gestaltung von Zugängen zum Arbeitsfeld.

Lanze unternimmt in diesen Zusammenhängen Maßnahmen zur Förderung, zur Professionalisierung, zur Qualifizierung, zur Entwicklung, zur Stärkung und zur Unterstützung sowie zur Vernetzung der Akteur*innen im Land Sachsen-Anhalt. Das Landeszentrum setzt Impulse für die qualitative, ästhetische Entwicklung der Akteur*innen sowie für die Weiterentwicklung der Wahrnehmungsgewohnheiten beim Publikum.
- (2) Ziel von Lanze ist es, dazu beizutragen, dass im Land Sachsen-Anhalt eine vitale, als Solidargemeinschaft empowerte, vielfältige Szene freien Theaters – in Professionalität wie in Freizeit –, der Vermittlung sowie der Kulturellen Bildung mit den Mitteln der darstellenden Künste existiert.
- (3) Lanze verwirklicht seine Ziele insbesondere durch die Übernahme folgender Aufgaben:
 1. als **Verband**:
 - i. politische Lobbyarbeit und sonstige **Interessenvertretung** für freies Theater, seine Vermittlung und Kulturelle Bildung,

- ii. fachliche Beratung und sonstige Leistungen als **Fachpartner** für das Land Sachsen-Anhalt, sowie für öffentliche Stellen und öffentliche Einrichtungen,
 - iii. Kooperation mit (Aus-)Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen zum Zwecke der Reichweitenvergrößerung und **Vermittlung** für die durch Lanze gebündelten Akteur*innen,
 - iv. Förderung von **Netzwerken** und Partnerschaften zwischen/unter den bei Lanze gebündelten Akteur*innen, sowie Förderung von Partnerschaften mit öffentlichen Einrichtungen (z.B. mit subventionierten Theaterbetrieben, o.ä.),
 - v. Umsetzung von Beratungs-, Informations- und **Servicestellenleistungen** für die durch Lanze gebündelten Akteur*innen, insbesondere für die Mitglieder von Lanze (z.B. durch unterstützende Öffentlichkeitsarbeit und (Re-)Präsentation der durch Lanze gebündelten Akteur*innen, etc.),
 - vi. Umsetzung von **impulsgebenden** Maßnahmen, z.B. Veranstaltungen, Publikationen, etc.,
2. **als Fort- und Weiterbildungsstätte:** Konzeption und Umsetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten für die durch Lanze gebündelten Akteur*innen, insbesondere für die Mitglieder von Lanze,
 3. **als Projektbüro:** Entwicklung und ggf. Umsetzung von Konzepten und Projekten zur Stärkung der Akteur*innen, zur Verbesserung der, für erfolgreiche Kunstproduktion/-vermittlung notwendigen Rahmenbedingungen und zur Umsetzung der Interessen und Anliegen der durch Lanze gebündelten Akteur*innen (z.B. durch Organisation von Wettbewerben, Festivals, Arbeitstreffen, Netzwerktreffen, o.ä.).

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Erheblicher zusätzlicher Aufwand kann auf Vorstandsbeschluss durch die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) abgegolten werden. Aufwendungen gem. § 670 BGB, insbesondere Reisekosten, können ebenfalls erstattet werden.

- (6) Lanze vertritt die Grundsätze von Kunst-, Lehre- und Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG.
- (7) Lanze ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen von Lanze sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, insbesondere die Finanzordnung des Vereins, Geschäftsordnung des Vorstands, die Unterschriftenregelung des Vereins, Honorarordnung, Gebührenordnung. Sie werden in den „Grundsätzen der guten Vereinsführung“ gebündelt dokumentiert. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 - 1. ordentliche Mitgliedschaft
 - 2. fördernde Mitgliedschaft
 - 3. Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Inhalt und Aufbau des Mitgliedsantrags werden durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können
 - 1. natürliche Personen
 - 2. gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unmittelbar und regelmäßig unterstützen wollen. Juristische Personen haben ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides nachzuweisen. Ihre Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (4) Als fördernde Mitglieder können
 - 1. natürliche Personen
 - 2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell, jedoch ohne regelmäßiges Engagement, unterstützen wollen. Sie genießen in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (5) Als Ehrenmitglieder können Personen sowie Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer uneigennütziger Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, vom Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Tod,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
 3. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere trotz 2. Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder durch sein Verhalten dem Verein groben Schaden zufügt. Der Vorstand eröffnet das Ausschlussverfahren und teilt dem Mitglied die Eröffnung des Verfahrens und den geplanten Ausschluss schriftlich mit. Der geplante Ausschluss ist zu begründen. Gegen den geplanten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung berät den Einspruch und kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, beschließen, das jeweilige Verfahren einzustellen. Der Ausschluss wird, soweit das Verfahren nicht eingestellt wird, durch den Vorstand beschlossen.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Redeleitung kann abgegeben werden.
- (2) Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) weitere Anträge zur Tagesordnung stellen, wenn diese nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die so ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zugestellt, berührt aber nicht die fristgemäße Einladung §7 (2).
- (4) Bei fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(6) und (7) Wurde in der Mitgliederversammlung 15.10.2019 vergessen, abzustimmen. Die Nummerierung wird daher an dieser Stelle formal neu gesetzt und ist daher zur Nummerierung im Protokoll der Mitgliederversammlung verschieden.

- (6) Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Grundsätzlich gilt geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einstimmig eine offene Wahl beschließen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (9) Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, die dafür notwendigen Fristen und sonstigen Bestimmungen orientieren sich an den Vorgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (10) Gemäß § 34 BGB besitzt ein Mitglied, das dauernd oder zeitweilig in der Geschäftsstelle beschäftigt ist, in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht, solange nicht das eigene Arbeitsverhältnis berührt wird.
- (11) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte, Art und Umfang der Vereinsarbeit.

Sie hat im Übrigen folgende Aufgaben und Rechte:

1. Entgegennahme und Bestätigung der Jahres- und Kassenberichte,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Kalenderjahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
5. Bestätigung des aufgestellten Wirtschaftsplanes für das folgende Kalenderjahr (vorbehaltlich Änderungen in überjährigen Maßnahmen),
6. Festlegung des Vereinsbeiträge,
7. Änderung der Satzung,
8. Entscheidung über den Einspruch gegen Mitgliedsausschluss,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem*r Vorsitzenden, einem*r Stellvertreter*in und einem*r Schatzmeister*in. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

- (2) Alle Vorstände sind, unter Beteiligung mindestens des*r Vorsitzenden oder des*r Stellvertreter*in, im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich) mindestens zu zweit unterschiftsberechtigt nach § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstands verbleiben nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt es bis zur Entlastung des Vorstands in Haftung. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes Vereinsmitglied zu kooptieren.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alles Weitere geregelt ist.

§ 9 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine Geschäftsführung nach §30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung und weitere in der Geschäftsstelle tätige Personen können ihre Aufgaben hauptamtlich oder ehrenamtlich wahrnehmen.
- (3) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschäftigen oder anstellen. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weiteres regelt und bestimmt die Datenschutzerklärung des Vereins.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO kann der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n bestellen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung kann nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt. Das erhaltene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden.